Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft

Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt

Band: - (2005)

Heft: 5: Basel im Wandel : Peter Ochs und die Revolution : Leben im Ancien

Régime : Basel gibt sich eine neue Verfassung

Artikel: Im Gespräch mit Bernhard Christ über die neue Verfassung : Basel-

Stadt gibt sich neue Regeln

Autor: Ryser, Werner / Christ, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Gespräch mit Bernhard Christ über die neue Verfassung

Basel-Stadt gibt sich neue Regeln

«Der Staat soll nach Kräften für die Wohlfahrt des Volkes wirken und dessen Erwerbsfähigkeit heben.» Besser als dies 1889 die Väter der heute noch gültigen Basler Verfassung getan haben, lässt sich die Aufgabe des Gemeinwesens dem Bürger gegenüber wohl kaum ausdrücken. Aber Basel-Stadt ist nicht mehr der radikal-freisinnige Kanton von damals. Und wenn eine Verfassung das Staatswesen abbilden soll, für das es die Rahmenbedingungen festschreibt, so ist die Zeit für ein neues Grundgesetz reif.

Die Verfassung legt die rechtlichen Grundlagen eines Staates fest. Sie regelt wie die Behörden, die Legislative, die Regierung und die Gerichte zu bestellen sind. Sie setzt die Rahmenbedingungen für die Gesetzgebung, sie beschreibt Sozialziele und die Grundrechte der Bürger. Aber benötigt eine so kleine politische Einheit wie Basel-Stadt eine eigene Verfassung?

Bernhard Christ: Formell brauchen wir eine Kantonsverfassung weil die Bundesverfassung dies so verlangt. Darüber hinaus sind die Kantone in der Schweiz eigene Staatswesen und deshalb ziemt es sich auch, dass sie eigene Verfassungen haben, die nicht nur gleichsam das Organisationsstatut eines Verwaltungsbezirkes reflektieren, sondern in sich selbst geschlossene Staatsverfassungen sind.

Die Zeit der grossen Verfassungsentwürfe waren das ausgehende 18. und das 19. Jahrhundert. Anlass war häufig eine revolutionäre Umwälzung wie um 1798 als die «Provisorische Staats-Verfassung für den Canton Basel» entstand oder 1833 nach der Kantonstrennung, als man in nur vier Tagen eine Verfassung für «Basel Stadtteil» ausarbeitete. Die Arbeit der damaligen Verfassungsräte löste, wen wundert's, beim Volk grosses Interesse aus. Das ist heute nicht mehr der Fall. Weshalb hat man die Arbeit überhaupt in Angriff genommen?

Sie haben Recht. Die grosse Grundwelle der Volksbegeisterung ist bis jetzt nicht festzustellen. Bei der Vernehmlassung vor zwei Jahren hat sich aber doch ein relativ breit gefächertes Interesse feststellen lassen und wir haben eine stattliche Anzahl von Reaktionen und interessanten Anregungen erhalten. Tatsache ist, dass sich die Wirklichkeit vom Text der bestehenden Verfassung wegentwickelt hat. Diese stammt aus einer Zeit, als der Freisinn in Basel seine Vorstellungen vom Staat auf einen Schlag verwirklichen konnte. Sie entstand innerhalb von wenigen Wochen, einfach weil damals die Zeit dazu reif war. Heute ist die Situation anders. Keine Partei oder politische Gruppe dominiert uneingeschränkt. Gleichzeitig hat sich in den letzten hundert Jahren die Staatstätigkeit schrittweise enorm ausgeweitet. Wir leben in einem modernen Rechtsstaat, in einem Wohlfahrts- und Leistungsstaat, und es ist ein legitimes Anliegen, dass das alles in der Verfassung in einer unserm heutigen Verständnis entsprechenden Weise zum Ausdruck kommen soll. Schliesslich stimmte auch das Volk am 18. April 1999 einer Totalrevision der Kantonsverfassung zu und wählte einen sechzigköpfigen Verfassungsrat, in dem alle wesentlichen politischen Kräfte unsres Kantons vertreten sind.

Wird die neue Verfassung damit zu einem grossen Kompromiss der politischen Parteien?

Nein. Diese Verfassung enthält durchaus pointierte Aussagen. Lassen Sie mich das anhand zweier Beispiele erläutern. Da ist auf der einen Seite das einklagbare Grundrecht auf einen Tagesbetreuungsplatz, das von der Linken gefordert wird, und auf der anderen Seite die Schuldenbremse, die einem Bedürfnis von bürgerlicher Seite entspricht. Schliesslich kamen beide Seiten zur Erkenntnis, dass, wenn man sämtliche Anliegen der anderen ablehnt, das Gesamtergebnis für die andern unverdaulich und damit das ganze Vorhaben gefährdet wird. So wird die Verfassung, ohne dass die einzelnen Bestimmungen Kompromisscharakter haben, zum Konsenswerk, in dem die Anliegen der verschiedenen wichtigen Bevölkerungsteile ihren Platz finden.

Vom Wesen der Verfassung

Wenn ein unvoreingenommener Leser aufgrund der neuen Basler Verfassung den Staat beurteilen müsste, für den sie die Rahmenbedingungen setzt, was würde er sagen?



AKZÉNT-GESPRÄ(

Er käme zum Schluss, dass es sich, auf der Grundlage des liberalen Verfassungsstaates um einen sozialen Rechtsstaat handelt. In dieser Verfassung kommt das sozialstaatliche Element deutlich zum Ausdruck, und zwar weil dies der baselstädtischen (und, beiläufig gesagt, auch der gesamtschweizerischen) Realität entspricht. Vieles, was in der neuen Kantonsverfassung steht, reflektiert, was gemäss der Bundesverfassung ohnehin gilt. Das trifft weitgehend zu für die Sozialziele und auch manches bei den Staatsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Raumplanung). Es wäre eine Illusion zu glauben, wir könnten eine Verfassung schreiben, die den Bedürfnissen einer einzigen politischen Gruppierung entspricht, wie das bei der freisinnigen Kantonsverfassung von 1889 der Fall war. Sie soll und muss zwangläufig die heutigen Verhältnisse mit ihrer ganzen Meinungsvielfalt und deshalb auch der sozialpolitischen Anliegen spiegeln. Wenn später einmal eine Generation kommt, die sagt, wir wollen das weniger sozial haben, wir möchten eine liberalere Verfassung, dann soll sie sie ändern. Und umgekehrt können jene, die finden, sie sei ihnen noch nicht sozial genug, anstreben, über den Weg der Einzelrevision hineinzubringen, was ihnen fehlt.



Bernhard Christ

geboren 1942. Dr. iur, Advokat und Notar in einer bedeutenden Kanzlei in Basel. Von 1979 bis 2002, mit dem vorgeschriebenen Unterbruch von 4 Jahren, Mitglied des Grossen Rates, Präsident 1984/85. Mitglied des Verfassungsrates und von dessen Büro und Redaktionskommission, Verfassungsratspräsident 2001. Vizepräsident des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt. Früher Präsident, jetzt Mitglied der Kommission zum Historischen Museum. Präsident oder Mitglied weiterer gemeinnütziger Stiftungen und Institutionen. Verheiratet, drei erwachsene Kinder.



Schon vor Jahrhunderten versuchte man den Bürger vor obrigkeitlicher Willkür zu schützen. Da gibt es die Magna Charta von 1215, in der dem englischen König Johann ohne Land Schutz des Eigentums und der Personen abgerungen wurden. 1679 kam, ebenfalls in England, die Habeas-Corpus-Akte, die verhinderte, dass Bürger willkürlich festgenommen werden durften. 1789 folgte die «Déclaration des droits del l'homme et du citoyen» durch die französische Nationalversammlung und wenig später, 1791, regelte die amerikanische «Bill of Rights» die wesentlichen Grundrechte. Heute gilt die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» als Richtschnur, die 1948 durch die UNO verabschiedet worden war, und für uns in Europa die Europäische Menschenrechts-Konvention. Ist es wirklich notwendig, dass auch die Basler Verfassung, diese Grundrechte benennt?

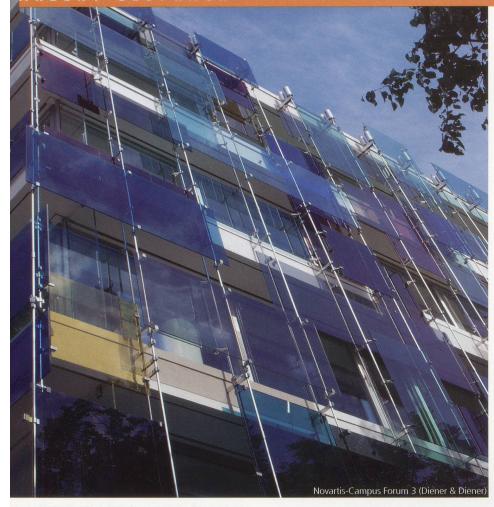
Das wurde im Verfassungsrat diskutiert. Es gab durchaus die Meinung, dass ein Verweis auf die Grundrechte in der Bundesverfassung und in den internationalen Vereinbarungen genügt hätte, womit eine Wiederholung im Einzelnen entbehrlich gewesen wäre. Andererseits sind neben dem Mehrheitsprinzip die Grundrechte eine derart wichtige Basis der Legitimität unseres Staates,

dass sich gut begründen lässt, ihnen auch in einer Kantonsverfassung Platz einzuräumen. Wenn diese deshalb ein paar Artikel mehr hat, ist das jedenfalls nicht zu beanstanden.

Das Bürgermeisteramt, Religionsfreiheit und der Wiedervereinigungsartikel

Eine Verfassung sagt viel über den Staat aus, dessen Rahmenbedingungen sie setzt, und, sofern sie Ziele formuliert, auch über die Richtung, in die er sich entwickeln will. Erkennbar wird, ob für die Verfassungsväter die soziale Sicherheit im Vordergrund steht oder die individuellen Freiheitsrechte der Bürger. Wer die neue Basler Verfassung beurteilen will, tut dies deshalb am besten anhand jener Artikel, die in der Debatte umstritten waren. So haben wir gesehen, dass man durchaus unterschiedlicher Meinung war, ob die ausserfamiliäre Kinderbetreuung als subjektives Grundrecht in eine Verfassung gehört. Ebenfalls kontrovers diskutiert wurde die Frage der Schuldenbremse, bei der es um den Auftrag an die Regierung geht, das richtige Verhältnis zwischen Staatsverschuldung und Wirtschaftskraft des Kantons zu definieren. Aber es gibt noch andere Artikel, die diese Verfassung einmalig machen. So sieht sie





für Basel-Stadt als einzigen Kanton in der Schweiz das Amt eines festen Regierungsratspräsidenten vor:

Hier gab es innerhalb der Fraktionen des Verfassungsrats, über die Parteigrenzen hinweg, unterschiedliche Meinungen. Die baselstädtische Regierung war eher skeptisch: Im Rahmen des Austausches innerhalb der Fachdirektorenkonferenzen mit den anderen Kantonsregierungen passe ein solches Präsidium nicht hinein. Für die Mehrheit im Verfassungsrat hat aber der städtische Charakter des Kantons den Ausschlag gegeben. Andere Städte verfügen über eine Persönlichkeit, welche ihre Stadt repräsentieren, ihr gewissermassen ein Gesicht geben und, legitimiert durch eine Volkswahl, mit dem Anspruch auftreten können, für «ihre» Stadt zu sprechen. Der Verfassungsrat dachte auch an eine wirksamere Vertretung gegenüber unsern Partnern im benachbarten Ausland.

Tatsächlich haben Zürich und Bern ihre Stadtpräsidenten, London seinen Lord Mayor, Berlin seinen Regierenden Bürgermeister, der, nebenbei bemerkt, vom Basler Verfassungsrat zu einem Hearing eingeladen wurde. Unter ihnen gab es in der Vergangenheit immer wieder herausragende Persönlichkeiten.

Wir stellen in allen Sektoren des öffentlichen Lebens ein Bedürfnis nach Personalisierung fest. Auch für einen Staat, eine Stadt müssen Menschen dastehen, nicht nur Institutionen. Die Identifikation mit dem Gemeinwesen fällt leichter, wenn eine Persönlichkeit über vier Jahre hinweg den Staat repräsentiert. Wenn sie oder er sich so profilieren und Vertrauen schaffen kann, dass man sie oder ihn wieder wählt, so dürfte dies der Idealfall sein.

Umstritten war im Verfassungsrat auch die Frage der Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften als jene der Evangelisch-reformierten, Römischkatholischen und Christkatholischen Kirche sowie der Israelitischen Gemeinde.

Zunächst ist zu sagen, dass am bestehenden System der Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Kirchen nichts geändert wird. Es ist aber ein Erfordernis der Rechtsgleichheit und der Klugheit, anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben unter gewissen klaren Bedingungen sich ebenfalls mit dem Staat in ein geordnetes Verhältnis zu setzen. Dafür ist die sogenannte «kantonale Anerkennung» nun neu vorgesehen. Sie geht weniger weit als die «öffentlichrechtliche Anerkennung» der Landeskirchen und der Israelitschen Gemeinde. Sie schafft aber die Möglichkeit z.B. einer Freikirche oder einer Gemeinde orthodoxer Christen in unserm Kanton wie auch einer anderen Religionsgemeinschaft, die von ihrer Zahl und ihrem sozialen Wirken her gesellschaftliche Bedeutung erlangt hat, gewisse Möglichkeiten einzuräumen, wie sie auch die öffentlichrechtlichen Kirchen haben: z.B. Spitalseelsorge für ihre Mitglieder, Religionsunterricht in den Schulräumen. Bedingung ist, dass diese Religionsgemeinschaften, die eine solche Beziehung zum Staat wünschen, sich auch einer entsprechenden Aufsicht unterstellen, also insbesondere ihre Finanzen offen legen. Sie müssen auch das Austrittsrecht klipp und klar anerkennen. Ein Anspruch besteht nicht; der Grosse Rat entscheidet mit einem strengen Quorum und kann die kantonale Anerkennung auch wieder entziehen, wenn sie missbraucht würde oder sich nachträglich als nicht gerechtfertigt erweisen würde.

Daraus ergibt sich, dass extremistische Organisationen, wie z.B. eine fun-

Der Verfassungsrat

Der Verfassungsrat ist eine vom Volk gewählte, autonome Behörde, die weder der Regierung noch dem Grossen Rat unterstellt ist. Auch ein Gericht könnte nur einschreiten, wenn der Verfassungsrat seine von der Verfassung festgelegten Kompetenzen überschreitet oder missbraucht. Auf der anderen Seite darf er nur das ihm übertragene Geschäft behandeln: die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für den Kanton Basel-Stadt. Sein Werk, der Entwurf einer neuen Kantonsverfassung, muss vom Volk genehmigt werden. Sagt es nein, so muss, nach der jetzt noch geltenden alten Verfassung, der Verfassungsrat eine zweite Version entwerfen. Wird auch sie abgelehnt, so löst sich der Verfassungsrat auf und die alte Verfassung bleibt in Kraft.

Der aktuelle Verfassungsrat repräsentiert, genau gleich wie der Grosse Rat, das Parteienspektrum. Aber anders als das Kantonsparlament mit seinen 130 Mitgliedern, zählt er lediglich 60 Köpfe. Dabei handelt es sich um eine Verbeugung vor dem allerersten Verfassungsrat, der sechzigköpfigen Nationalversammlung, die vom 6. Februar bis zum 18. April 1798 tagte und die erste in der Schweiz war, die den Abschied vom Ancien Régime vollzog und damit den Weg in die moderne Demokratie ebnete.

Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Die Verfassung ist in zehn Kapitel gegliedert, die in sieben Fachkommissionen mit je neun Mitgliedern entworfen wurden:

- Allgemeine Bestimmungen
- Grundrechte und Grundrechtsziele
- Staatsziele und Staatsaufgaben
- Bürgerrecht und Volksrechte
- Kanton und Gemeinden
- Kantonale Behörden
- Finanzordnung
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Revision der Verfassung
- Uebergangsbestimmungen

Die Arbeit der Fachkommissionen wurde im Plenum diskutiert, akzeptiert, verbessert oder fallen gelassen. Anschliessend bereinigte eine Redaktionskommission den Text, der dem Plenum für die erste Lesung vorgelegt wurde. In der Folge wurde der Entwurfstext Verbänden, politischen Gruppierungen, Kirchen und anderen Organisationen aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Vernehmlassung vorgelegt, in einer zweiten Lesung endgültig bereinigt und am 23. März 2005 mit 48 Ja gegen 3 Nein bei einer Enthaltung verabschiedet. Die definitive Entscheidung trifft das Volk am 30. Oktober 2005.

damentalistische islamistische Gruppe für eine solche kantonale Anerkennung gar nicht in Frage kommen. Die von gewisser Seite diesbezüglich geschürten Ängste gehen also gerade in die verkehrte Richtung. Wenn es uns gelingt, eine gemässigte, zur gegenseitigen Toleranz bereite muslimische Gemeinschaft, wie z.B. die Alewiten, mit einer kantonalen Anerkennung zu festigen, schaffen wir auch für die im Kanton wohnenden Muslime eine religiöse Anbindung, fördern ihre Integration und wirken der Bildung von extremen islamistischen Zellen entgegen.

Es ist bekannt: Das Verhältnis zwischen den beiden Basel ist nicht frei von Belastungen. Während fast zehn Jahren schuf ein gemeinsamer Verfassungsrat für ein wiedervereinigtes Basel eine völlig neue Verfassung, die dann 1969 von den Stimmbürgern der Landschaft mehrheitlich abgelehnt wurde. In Basel-Stadt blieb die Verfassung von 1889 in Kraft und mit ihr, zum Ärger der Baselbieter, der Wiedervereinigungsartikel. Auf ihn will die neue Verfassung verzichten.

Einen Wiedervereinigungsartikel wieder aufzunehmen, den der Kanton Baselland als stossend empfindet, hätte in der Tat keinen Sinn gemacht. Um die Partnerschaft zu stärken, nahmen wir die Partnerschaftserklärung aus der Verfassung des Kantons Baselland möglichst spiegelbildlich auf, so dass wir zusammenpassende Erklärungen in den beiden Verfassungen haben. Sollte für eine spätere Generation die Wiedervereinigung ein Thema werden, müsste sie ohnehin neu definiert werden.

Tatsächlich sind die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Nordwestschweiz und über sie hinaus ins Elsass und nach Süddeutschland derart wichtig, dass es der Verfassungsrat vorgezogen hat, anstelle eines Wiedervereinigungsparagrafen seinen Willen zur Zusammenarbeit mit allen benachbarten, auch ausländischen Gemeinwesen zum Ausdruck zu bringen. Gleichzeitig ist die Autonomie der beiden baselstädtischen Landgemeinden garantiert. Aenderungen der Verfassungsbestimmungen, die die Gemeindeautonomie betreffen, brauchen in einer Volksabstimmung ein besonderes Quorum, so dass die Gemeinden Riehen und Bettingen nicht mehr Gefahr laufen, in für sie wichtigen Fragen von der Stadt majorisiert zu werden.

Vor uns liegt eine neue Kantonsverfassung. Weshalb sollen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sie annehmen?

Das Volk hat 1999 mit einer grossen Mehrheit den Auftrag erteilt, die bestehende Verfassung total zu revidieren. Dieser Auftrag ist erfüllt worden. Der Verfassungsrat machte das aus einer Situation heraus, in der keine politische Gruppe diktieren konnte: so wollen wir das haben. Er musste sich in einem längeren Prozess über die Parteigrenzen hinweg einigen. Der Entwurf entstand in sorgfältiger und gründlicher Arbeit, und heute liegt ein in sich geschlossener und lesbarer Verfassungstext vor. Dieses Konsenswerk spiegelt die staatliche Wirklichkeit unseres Kantons, und deshalb ist es richtig, diese Verfassung anzunehmen. Wenn wir in Basel-Stadt auf derselben Basis politisieren können, wie der Verfassungsrat, der getragen war vom Willen, eine Einigung zu finden, dann kann sich diese Stadt auf dieser Verfassungsgrundlage auch in die Zukunft hinein positiv entwickeln.

Interview: Werner Ryser

